

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. Dezember 2012

Nr. SGB 141/2012

Globalbudget „Dienstleistungen der Staatskanzlei“; Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2013 bis 2015

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. September 2012 (RRB Nr. 2012/1857), beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" werden für die Jahre 2013 bis 2015 folgende Produktegruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktegruppe 1: Führungsunterstützung
 - 1.1.1. Der Geschäftsverkehr zwischen den Departementen und dem Regierungs- und Kantonsrat funktioniert einwandfrei.
 - 1.1.2. Die Medien werden professionell und ohne Zeitverzug informiert.
 - 1.2. Produktegruppe 2: Dienstleistungen für Departemente und Öffentlichkeit
 - 1.2.1. Kanzleikunden werden kompetent und effizient bedient.
 - 1.2.2. Der Postversand der kantonalen Verwaltung in Solothurn erfolgt in der Regel mit B-Post.
 - 1.2.3. Die politischen Rechte der Stimmbürger bei Wahlen und Abstimmungen sind gewährleistet.
 - 1.2.4. Erfolgreiche Vertretung des Staates bei Staatshaftungsklagen vor Verwaltungsgericht.
 - 1.2.5. Rasche Unterstützung der Departemente in Gesetzgebungsfragen.
 - 1.3. Produktegruppe 3: Datenschutz
 - 1.3.1. Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten.
2. Für das Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" wird als Saldovorgabe für die Jahre 2013 bis 2015 ein Verpflichtungskredit von 22'680'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Dienstleistungen der Staatskanzlei" wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 115.1

Verteiler

Staatskanzlei (10, Stab, stb)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (772.2012)